

SATZUNG

des

*Vereins der Freunde und Förderer der
Eduard-Feldner-Grundschule der Stadt
Hainichen*

*in der von der Mitgliederversammlung vom
20.10.2010 beschlossenen Fassung*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Eduard-Feldner-Grundschule der Stadt Hainichen" mit Sitz in Hainichen und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- (2) Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.August eines jeden Jahres bis zum 31.Juli des Folgejahres. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Schaffung schulischer Höhepunkte.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfe bei der Beschaffung von technischen Hilfsmitteln, Lehr- und Lernmitteln
 - Pflege der Tradition der Eduard-Feldner-Grundschule in Hainichen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt eines Mitgliedes, der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich, die Austritterklärung muß schriftlich einem Vorstandmitglied einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugehen
 - wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung seinen Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen nicht bezahlt

- (3) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschluß.

§ 4

Mitgliedbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des Geschäftsjahres wird der volle Beitrag fällig.

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

- (3) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden – möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres – unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Zusendung der Tagesordnung einzuberufen. Soweit die Mitglieder Schüler an der Schule haben, kann die Einladung über die Schüler an die Mitglieder geleitet werden.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluß daran findet eine Aussprache statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die vor dem Beschluß über die Entlastung zu hören sind
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es fordern.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme zu den in § 8 und § 9 vorgesehenen Fällen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Satzungsänderungen

Änderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
In der Einladung ist auf die Satzungsänderungen hinzuweisen.

§ 9

Auflösung des Vereines

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereines beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder entscheidend.
- (3) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (4) Erscheinen weniger als die Hälfte aller Mitglieder, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines“ einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere Liquidatoren gewählt, handeln zwei Liquidatoren in gemeinsamer Vertretungsbefugnis.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hainichen, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Eduard-Feldner-Grundschule, zusätzlich zu den staatlichen Zuschüssen, zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.10.2010 errichtet.

*Toralf
Beste
Wiking*